

Versicherungscharakter der Arbeitslosenversicherung stärken

Beschluss des 17. Parteitages der CDU Deutschlands 2003 „Deutschland fair ändern“ (Auszug)

70. Insbesondere durch das 1969 in Kraft getretene Arbeitsförderungsgesetz ist der Charakter der Arbeitslosenversicherung als eines beitrags- und versicherungsbezogenen Entgeltsystems stark verändert worden. Der Arbeitslosenversicherung sind durch das Arbeitsförderungsgesetz Aufgaben zugewiesen worden, die über die Kernaufgaben eines Versicherungs-Systems gegen Arbeitslosigkeit hinausgehen.

71. Die CDU tritt dafür ein, die Arbeitslosenversicherung auf ihre Kernaufgaben zurückzuführen.

Auf mittlere Sicht sollen aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung ausschließlich folgende Aufgaben finanziert werden:

- die Arbeitsvermittlung
- die Abwicklung des Arbeitslosengeldes
- die Abwicklung des Kurzarbeitergeldes
- die Abwicklung des Insolvenzgeldes
- die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Diese Leistungen sind zwar streng genommen nicht versicherungsadäquat; sie sollen aber unter dem Gesichtspunkt gewährt werden, dass diese Aktivitäten zu künftigen Beitragszahlern führen.
- die aktivierende, streng vermittlungsorientierte Arbeitsmarktpolitik
- die berufliche Rehabilitation von Arbeitnehmern mit Vorversicherungszeiten.

72. Die CDU wird den derzeitigen Leistungskatalog der Arbeitslosenversicherung einer strikten Aufgaben-Kritik unterwerfen mit dem Ziel, Leistungsbereiche, die überwiegend oder ganz sozialpolitischer oder allgemein-gesellschaftlicher Natur sind, aus dem Leistungskatalog der Arbeitslosenversicherung herauszulösen oder aber deutlich zu reduzieren.

Umgehend können ersatzlos gestrichen werden:

- die Mittel für das JUMP-Programm, da dieses Programm sein Ziel nicht erreicht hat. Die CDU setzt sich in diesem Zusammenhang dafür ein, dass von Bund, Ländern und Kommunen Mittel zur Qualifizierung benachteiligter Jugendlicher für den Arbeitsmarkt kompensatorisch zur Verfügung gestellt werden.
- die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen in den Alten Ländern
- der Vorruhestand in Form von § 428 SGB III und § 4 Altersteilzeitgesetz

Im Rahmen eines Stufenplanes sollen aus dem Leistungskatalog der Arbeitslosenversicherung herausgelöst werden:

- die Finanzierung der Personal-Service-Agenturen nach den Hartz-Gesetzen
- die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen in den Neuen Ländern. Die CDU geht allerdings davon aus, dass in Gebieten mit besonders hoher Arbeitslosigkeit öffentliche Arbeit auf absehbare Zeit aus Steuermitteln finanziert werden muss.

Die CDU strebt schließlich an, die folgenden Leistungen in ihrem Umfang deutlich bis zu 50 Prozent zu reduzieren, sie aber weiterhin aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung zu finanzieren:

- die Förderung der beruflichen Weiterbildung
- die Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen
- die Eingliederungszuschüsse.

Aus Sicht der CDU ist es möglich, das Volumen dieser Leistungen um insgesamt rd. 4 Mrd. Euro zu verringern. Dabei ist es für die CDU selbstverständlich, dass Menschen mit Behinderung auch künftig die notwendige Förderung aus Steuermitteln erhalten.

73. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Arbeitslosenversicherung auch dadurch von dem Grunde nach nicht versicherungsadäquaten Leistungen zu befreien, dass alle Anreize zu einer Frühverrentung von Arbeitnehmern beseitigt werden. Leistungen, die Arbeitgeber zwecks Frühverrentungen erbringen, müssen im vollen Umfang auf alle Leistungen der öffentlichen Hand einschließlich der Bundesanstalt für Arbeit angerechnet werden. Gesetzliche Regelungen, die dazu führen, dass Unternehmen ältere Arbeitnehmer auf Kosten der Arbeitslosenversicherung nur noch verkürzt beschäftigen, können nicht länger Bestand haben.

74. Der Versicherungscharakter der Arbeitslosenversicherung muss auch dadurch gestärkt werden, dass die Beitragsbezogenheit der Leistungen stärker deutlich wird. Leistungen, die aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert werden, sollen in der Regel nur in Anspruch genommen werden können, wenn der Leistungsempfänger eine angemessene Vorversicherungszeit - unter Einschluss von Kindererziehungs- und Pflegezeiten - nachweisen kann.

75. Die CDU strebt an, die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes abzusenken. Durch eine Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes kann ein Beitrag dazu geleistet werden, Arbeitslose frühzeitig zu motivieren, sich aktiv um eine neue Beschäftigung zu bemühen.

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld soll sich daher nach der Dauer der Versicherungszeit richten. Die CDU plant folgende Staffelung: Wie bisher soll nach 12 Monaten einer beitragspflichtigen Beschäftigung ein Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 6 Monaten bestehen. Nach 16 Monaten Beitragszeit ist ein Leistungsanspruch für die Dauer von 8 Monaten begründet. Nach 20 Monaten können Leistungen für die Dauer von 10 Monaten bezogen werden.

Da die Arbeitslosenversicherung ihrem Charakter nach zur Überbrückung von erwerbslosen Zeiten, nicht aber als Bezugsquelle dauerhafter Leistungen angelegt ist, sollen Versicherte, die 24 Monate und mehr Beiträge geleistet haben, einen einheitlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von einheitlich 12 Monaten haben. Nur für Beitragszahler, die mindestens 55 Jahre alt sind und für die zurückliegenden sieben Jahre insgesamt 48 Monate beitragspflichtiger Beschäftigung nachweisen können, soll ein Anspruch auf 18 Monate Arbeitslosengeldbezug bestehen.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes und wegen der von der amtierenden Bundesregierung zu verantwortenden gegenwärtigen schlechten Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage tritt die CDU dafür ein, für einen Übergangszeitraum eine Sonderregelung zu schaffen, die es erlaubt, bei 40 Beitragsjahren 24 Monate lang Leistungen zu beziehen, sofern nicht der Arbeitgeber zusätzliche Leistungen, z. B. im Rahmen eines Sozialplanes, erbringt. Beschäftigungszeiten in der ehemaligen DDR sollen angerechnet werden.

Im Jahr 2006 ist zu überprüfen, ob die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage sich soweit verbessert hat, dass der Übergangszeitraum für die Sonderregelung beendet werden kann.

76. Die CDU spricht sich dafür aus, auch in der Arbeitslosenversicherung Elemente der Selbstbeteiligung und der Eigenverantwortung zu verstärken. Diese fördern die Hilfe zur Selbsthilfe und schützen das System vor Ausnutzung.

Ausgehend von dem Grundgedanken, dass die solidarischen Sicherungssysteme vornehmlich die großen Lebensrisiken absichern sollen, die vom Einzelnen in der Regel nicht getragen werden können,

soll die Finanzierung kurzer Zeiten der Arbeitslosigkeit zumindest teilweise der Eigenverantwortung und Selbstbeteiligung des Arbeitnehmers überlassen werden. Dies ist auch deshalb vertretbar, weil rund ein Drittel der Arbeitslosen bereits innerhalb von drei Monaten wieder eine neue Beschäftigung gefunden hat. Künftig soll deshalb das Arbeitslosengeld im ersten Monat der Arbeitslosigkeit um 25 Prozent abgesenkt werden, sofern das Sozialhilfeniveau nicht erreicht oder sogar unterschritten wird.

Nach: Beschluss des 17. Parteitages der CDU vom 01.12.2003

